

Vereinbarung zur

GENEHMIGUNG VON SONDERURLAUB IM BEREICH DER WIENER LANDESLEHRER/INNEN AN APS

zwischen der Dienststellenleitung/Präsidialbereich in der Bildungsdirektion für Wien und dem Zentralausschuss der Wiener Landeslehrer/innen an allgemeinbildenden Pflichtschulen

Die Rechtsgrundlagen für die Gewährung eines Sonderurlaubs finden sich

- für Landeslehrer/innen in § 57 LDG i.d.g.F.
- für Landesvertragslehrpersonen in § 29a VBG / § 26 (1) lit. a LVG

1) Zuständigkeit der Schulleiter/innen

Den Schulleitungen wird die Kompetenz übertragen, Sonderurlaube von Lehrkräften aus den unten genannten Anlässen gegen nachträgliche Meldung (siehe dazu letzter Satz „Grundsätzliches“) an die Bildungsdirektion für Wien zu genehmigen.

1. Verehelichung/Verpartnerung der Lehrerin/des Lehrers: 3 Werktage
2. Tod der Ehegattin/des Ehegatten, eingetragene/r Partner/in: 3 Werktage
3. Geburt eines Kindes: 3 Werktage
4. Verehelichung von Geschwistern oder eigenen Kindern, silberne Hochzeit der Lehrerin/des Lehrers, silberne oder goldene Hochzeit der Eltern: 1 Werktag
5. Tod von Eltern (leiblichen oder Stiefeltern), Kindern (auch Stief- und Pflegekindern) oder von anderen Familienangehörigen, die im gemeinsamen Haushalt lebten: 2 Werktage
6. Tod von Geschwistern, Eltern, Schwiegereltern oder Großeltern, soweit sie nicht im gemeinsamen Haushalt lebten: 1 Werktag
7. Wohnungswechsel innerhalb des Dienst- / Wohnortes: 1 Werktag
8. Übersiedlung mit Familie anlässlich der Versetzung in einen anderen Dienstort bzw. in einen anderen Wohnort: 2 Werktage
9. Prüfungsurlaub (Abschlussprüfungen von schulstandortrelevanten Aus- und Weiterbildungen): bis zu 5 Werktage (exklusive des Prüfungstages)

Die Schulleiter/innen an APS-Wien haben darüber hinaus wie bisher die Möglichkeit, Sonderurlaub bis zu einem Tag zu gewähren.

2) Zuständigkeit der Dienstbehörde

Sonderurlaube der Schulleiter/innen sind in allen Fällen (auch den unten angeführten) bei der Abteilung Präs/4 zu beantragen.

Über allfällige Gewährung eines Sonderurlaubs aus anderen wichtigen Gründen oder mit einem höheren als dem den vorliegenden Richtlinien entsprechenden Ausmaß ist im Einzelfall von der Bildungsdirektion für Wien Abteilung Präs/4 zu entscheiden. In derartigen Fällen ist ein Antrag im Dienstweg an die Bildungsdirektion für Wien zu stellen.

3) Grundsätzliches

Ein Sonderurlaub darf nur gewährt werden, wenn keine zwingenden dienstlichen Gründe entgegenstehen. Das Mitwirkungsrecht der PV ist im § 9 (1) lit. g PVG geregelt.

Ansuchen um die Gewährung von Sonderurlauben sind – abgesehen von unvorhersehbaren Ereignissen – im Vorhinein so rechtzeitig zu stellen, dass eine Entscheidung der Schule bzw. Dienstbehörde vor Antritt eines Sonderurlaubs möglich ist.

Bei sämtlichen im Erlass angeführten Sonderurlauben handelt es sich um anlassgebundene, d.h. der Sonderurlaub ist am Tag des Ereignisses bzw. im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang zu konsumieren.

Der genehmigte Sonderurlaub ist im Schulverwaltungsprogramm Wision® einzutragen.